

# **Vereinbarung Daten für Forschung**

**Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik**

Hohe Warte 38

1190 Wien

Österreich

im Weiteren ZAMG genannt.

## **Präambel:**

Die Resolution 40 wurde vom 12. Kongress der World Meteorological Organisation (WMO) einstimmig angenommen. Diese Resolution sieht vor, dass „in den Mitgliedsländern der WMO Lehr- und Forschungseinrichtungen kostenlosen und uneingeschränkten Zugang zu allen Daten und Produkten für nicht kommerzielle Tätigkeiten haben.

Das kostenlose Angebot der ZAMG gilt nur für Daten und Produkte, die sich im Besitz der ZAMG befinden oder zu denen die ZAMG Zugang hat und der Eigentümer ausdrücklich seine Zustimmung für die Nutzung seiner Daten und Produkte zu den hier angeführten Bedingungen gegeben hat. Das gilt vor allem für Daten und Produkte, die im Rahmen der WMO ausgetauscht werden und in die Kategorie „essential“ oder „additional“ fallen.

Der kostenlose Zugang wird nur für Daten und Produkte gewährt. Er gilt nicht für Spezialdienstleistungen (value added services). Er gilt auch nicht für die Kosten der Bereitstellung: Forschung und Lehre müssen für die von ihren Aufträgen verursachten direkten Kosten aufkommen.

Wenn die ZAMG der Meinung ist, aus einem Forschungsprojekt selbst direkten Nutzen ziehen zu können, besteht die Möglichkeit, auf einen Ersatz der gesamten oder eines Teiles der direkten Kosten einer Leistung zu verzichten.

## **Definitionen:**

Kostenlos und uneingeschränkt bedeutet: zu den Kosten der Reproduktion und Bereitstellung inklusive direkte Personalkosten, aber ohne Gebühr für die Daten bzw. Produkte selbst

Hoheitsaufgaben: alle Aktivitäten, die sich aus gesetzlichen, staatlichen oder zwischenstaatlichen Verpflichtungen ergeben und die Landesverteidigung, Zivilluftfahrt sowie Sicherheit von Leben und Eigentum betreffen.

Forschung: jedes von einer Universität, einem wissenschaftlichen Institut oder einer ähnlichen (privaten oder institutionellen) Einrichtung organisierte Projekt, welches ausschließlich nichtkommerziellen Forschungszwecken dient. Eine notwendige Bedingung für die Anerkennung des nichtkommerziellen Zweckes ist die Bereitstellung der Ergebnisse für jedermann zum Lieferkostenpreis und ohne Verzögerung aus kommerziellen Gründen; außerdem müssen die Forschungsarbeiten selbst zur uneingeschränkten Veröffentlichung freigegeben werden.

Lehre: alle Projekte, bei denen diese Daten und Produkte von einer Schule, Universität, einem wissenschaftlichen Institut oder einer ähnlichen (privaten oder institutionellen) Einrichtung für Lehrzwecke verwendet werden, ohne dass sie an Dritte in irgendeiner Form weitergegeben werden und ohne dass sie zur Bereitstellung von meteorologischen Dienstleistungen verwendet werden.

Spezialdienstleistungen (value added services): Eine individuelle Aufbereitung bzw. Auswertung vorhandener Daten und Produkte bzw. Arbeiten, die vorhandene Daten und Produkte in eine spezielle Form oder in ein spezielles Format bringen.

## Bedingungen:

1. Die Definition von Forschung und Lehre muss erfüllt sein.
2. Die uneingeschränkte Veröffentlichung einer Studie allein ist nicht ausreichend, daher werden z.B. folgende Projekte nicht als die Bedingungen für kostenlosen und uneingeschränkten Zugang erfüllende Forschungs- und Lehrprojekte betrachtet:
  - Untersuchungen, die im Rahmen einer gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt und veröffentlicht werden (z. B. Standortuntersuchungen);
  - Untersuchungen mit dem Ziel, einem bestimmten Benutzer bzw. einer bestimmten Benutzergruppe einen wirtschaftlichen Vorteil zu verschaffen.
3. Als kommerzielle Aktivität, die daher nicht unter diese Bestimmungen fällt, gilt: jede Entwicklung, die Gegenstand bzw. Bestandteil einer späteren Vermarktung ist, einer Lizenz, oder eines Nutzungsrechts (Software, Veröffentlichung,...), der Anmeldung eines Patents oder der Herstellung von Lehrmaterial oder Hilfsmitteln, die ihrerseits zum späteren Verkauf bestimmt sind bzw. zu einem Verkauf beitragen. In all diesen Fällen muss eine Sondervereinbarung zwischen der ZAMG und dem Abnehmer getroffen werden. Wenn unvorhergesehener Weise Forschungs- oder Lehrprojekte, für die kostenlos Daten oder Produkte zur Verfügung gestellt wurden, doch zur Entwicklung von Software, zur Anmeldung eines Patents, zur Herstellung von pädagogischem Material oder von Hilfsmitteln führen, die dann für kommerzielle Zwecke verwendet werden, stimmt der Abnehmer zu,
  - der ZAMG alle Lizenzen für die Nutzung dieser Software bzw. Patente im Rahmen der Hoheitsaufgaben kostenlos zur Verfügung zu stellen und damit die Umkehrung der hier angeführten Vorgangsweise zugunsten der nichtkommerziellen Aktivitäten der ZAMG zu akzeptieren; und
  - die kommerzielle Nutzung erst zu genehmigen, nachdem eine Sondervereinbarung mit der ZAMG getroffen wurde. Sollte solch eine Sondervereinbarung nicht möglich sein, muß der Abnehmer der ZAMG den berechneten tatsächlichen Wert der ursprünglichen Daten und/oder Produkte zurückerstatten (siehe Punkt 6).
4. Die Urheberrechte für Daten und Produkte behält die ZAMG. Eine Bereitstellung für Forschungs- oder Lehrzwecke bedeutet nicht die Übertragung oder Abtretung von Eigentümer- oder Urheberrechten und hat eine solche Übertragung oder Abtretung auch nicht zur Folge.
5. Der Abnehmer muss genaue und detaillierte Angaben machen über die vorgesehene Verwendung der Daten und/oder Produkte. Er ist verpflichtet, jede Person, die an dem Projekt teilnimmt, über die daran geknüpften Bedingungen zu informieren. Keine an dem Projekt beteiligte Person darf, außer mit schriftlicher Genehmigung der ZAMG, die zur Verfügung gestellten Daten oder auch nur einen Teil davon an Dritte weitergeben oder für andere Zwecke verwenden.
6. Allen unter den hier angeführten Bedingungen zur Verfügung gestellten Daten und Produkten kann eine Berechnung ihres Wertes beigelegt werden, die davon ausgeht, wie viel einem Endverbraucher für denselben Auftrag in Rechnung gestellt würde. Der

berechnete Wert wird vom Abnehmer als Beitrag der ZAMG zu dem jeweiligen Projekt anerkannt. Die ZAMG erhält dadurch dieselben Rechte wie jeder andere, der einen gleich hohen Beitrag leistet.

7. Der Abnehmer anerkennt die an die kostenlose Bereitstellung von Daten und Produkten geknüpften Bedingungen. Er haftet der ZAMG gegenüber für jeden Verlust, der durch Nichteinhaltung dieser Bestimmungen entsteht. Die ZAMG behält sich das Recht vor, eine Vernichtung bzw. Rückgabe der zur Verfügung gestellten Daten oder Produkte am Ende des Forschungsprogrammes oder der Lehrtätigkeit zu fordern.
8. Der Abnehmer erklärt sich bereit, in jeder Publikation, für welche die Daten verwendet werden, die Quelle dieser Daten anzugeben. Außerdem stellt er der ZAMG auf Wunsch ein Exemplar dieser Publikationen zur Verfügung.
9. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen ist nicht nur von Nachteil für die ZAMG, sondern für die gesamte Forschung und Lehre. Daher behält sich die ZAMG das Recht vor, entweder zeitlich begrenzt oder auf Dauer jeder Einrichtung, die - wissentlich oder nicht - gegen die Bestimmungen verstößt, den kostenlosen Zugang zu Daten und Produkten zu verweigern.
10. Die vorliegenden Bedingungen fallen in den Rahmen folgender Gesetze bzw. Bestimmungen:  
der Resolution 40 des 12. WMO-Kongresses (Juni 1995),  
der Europäischen Datenbankrichtlinie (96/9/CE, 11. März 1996),  
der anerkannten Geschäftsbestimmungen der wirtschaftlichen Interessensgruppe ECOMET.